



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates im kleinen Mehrzwecksaal

Am: **Montag, den 20.12.2021**

Die Einladung wurde fristgerecht zugestellt.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:20 Uhr

Anwesend waren:

BGM Ing. Helmut Dablander

Die Mitglieder des Gemeinderates:

VBGM Daniela Holaus

GV Wilhelm Mareiler

Ersatz GR Christoph Haslwanger für GV Bernhard Föger

GV Wolfgang Hirn

GR Peter Föger

Ersatz-GR Karl Föger für GRin Marina Floriani

Ersatz-GR Florian Grameiser für GR Michael Haslwanger

GRin Brigitte Miedl

GR Reinhard Holaus

GRin Desiree Kopp

GRin Brigitte Walser

GR Christoph Scheiring

GRin Rita Steinlechner

GRin Brigitte Grosek

Außerdem anwesend waren:

AL Mag. Reinhard Pfeifer

BAL Ing. Martin Dablander

SF Ivonne Föger

Finanzverwalterin Petra Oberhofer

Vorsitzender:

BGM Ing. Helmut Dablander

Die Sitzung war öffentlich –
die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

- 1.) Genehmigung des Protokolls vom 12.11.2021
- 2.) Beratung und Beschlussfassung – Festsetzung Voranschlag 2022
- 3a. Beratung und Beschlussfassung – Raumordnungsvertrag Wohnanlage Scherl GP 7260/1
- 3b. Beratung und Beschlussfassung – Bebauungsplan Wohnanlage Scherl GP 7260/1
- 4a. Beratung und Beschlussfassung – Mietvertrag Parkplatz Widumgasse 12
- 4b. Beratung und Beschlussfassung – Festsetzung Parkgebühren Dauerparker und Delegation
- 5a. Beratung und Beschlussfassung – ÖBB Bike & Ride Anlage Aufhebung Beschluss vom 29.05.2020 Kostenbeteiligung Fahrradständer
- 5b. Beratung und Beschlussfassung – ÖBB Bike & Ride Vertrag vom 02.09.2021
- 6.) Beratung und Beschlussfassung – Projekt vom Korn zum Brot Auftragsvergabe Lieferleistung
- 7.) Beratung und Beschlussfassung – Austausch Kommunalgerät Holder
- 8.) Beratung und Beschlussfassung – Neuerlass Friedhofsordnung
- 9.) Beratung und Beschlussfassung – Auszahlung Sonderzuwendung „Coronabonus“
- 10.) Beratung und Beschlussfassung – Rückabwicklung Leasing
- 11.) Beratung und Beschlussfassung – Änderung der Abfallgebührenordnung
- 12.) Subventionen
- 13.) Mietzinsbeihilfe
- 14.) Bericht des Bürgermeisters
- 15.) Bericht des Substanzverwalters Gemeindegutsagrargemeinschaft Silzer Güterwald
- 16.) Bericht der Ausschüsse
- 17.) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Der BGM begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von GR Reinhard Halaus **mit 12 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen (BGM, GV Willi Mareiler und GV Wolfgang Hirn)** die Aufnahme des nachstehenden zusätzlichen Punktes in die Tagesordnung:

TOP 11 a.) Beratung und Beschlussfassung – gemeinsame Werbeaktivitäten bezüglich Gemeinderatswahl 2022

Der BGM versteht nicht, warum GR Reinhard Halaus nicht vor der Sitzung mit ihm diesen Punkt bespricht, da er erst am Vormittag noch am Gemeindeamt anwesend war.

GR Halaus stellte klar, dass er an diesem Tag zwei Mal am Gemeindeamt war. Aufgrund diverser Besprechungen war Bgm. Dablander jedoch nicht für ein Gespräch verfügbar.

zu TOP 1.) Genehmigung des Protokolls vom 12.11.2021

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2021 werden vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

Zu TOP 2.) Beratung und Beschlussfassung – Festsetzung Voranschlag 2022

Finanzverwalterin Petra Oberhofer erklärt den Sachverhalt und beantwortet alle Fragen.

Die Kautions betreffend Auflösung Leasing für das Volksschulgebäude wurde bereits angespart (1 Mio.€). Es wurden heuer viele Projekte nicht umgesetzt und auf das nächste Jahr verschoben, daher ist der Stand des Girokontos sehr hoch, das notwendige Geld wäre also vorhanden.

GR Reinhard Halaus:

- möchte wissen, warum die Verfügungsmittel des BGM von € 5.000,00 auf € 6.000,00 aufgestockt wurden. Der BGM erklärt, dass es keinen bestimmten Grund gibt, aber es sind

immer mehr Ausgaben die nicht budgetiert sind und damit bedeckt werden – alle Belege werden vom Überprüfungsausschuss geprüft. Außerdem würde er auch oft sein privates Geld verwenden, um keine Überschreitungen herbeizuführen.

- die Ausgaben von € 10.000,00 pro Jahr, über 6 Jahre hinweg für das Kloster St. Petersberg werden lt. BGM für die Sanierung der Grundmauern verwendet – das Projekt wurde im Finanzausschuss besprochen. Dr. Herwig van Staa und das ATR haben sich gemeinsam mit den Brüdern vom Petersberg für die Erhaltung der Burg engagiert. Bei diesem Beitrag handelt sich nur um den Anteil der Gemeinde. Gesamtkosten des Projektes ca. € 1,280.000,00. 40 % der Kosten trägt das Kloster St. Petersberg, 5 % die Gemeinde, der Rest wird vom ATR und aus Spenden finanziert.
- die Schützengilde hat bisher kein Geld abgerufen, 2020 wurde das Budget wegen Corona gekürzt und jetzt wieder erhöht. Hingewiesen wird auf eine diesbezügliche Anfrage und die Sanierung der WC Anlage im Lokal der Schützengilde in der Volksschule.
- das Budget für die Montage und Instandhaltung der Weihnachtsbeleuchtung wurde auf € 4.000,00 erhöht, da die Reparaturkosten schwer abschätzbar sind.
- GV Willi Mareiler teilt mit, dass aufgrund des Ausscheidens von einem Mitglied der Lawenkommission ein Mitglied ausgestattet und diverse Hilfsmittel angeschafft werden sollen, daher gab es eine Erhöhung. FVin Petra Oberhofer erklärt, dass Beteiligungen im Voranschlag nicht aufscheinen, nur im Rechnungsabschluss.

GR Peter Föger:

merkt an, dass beim neuen Budget alle gut aussteigen würden, er hat bereits alle offenen Fragen mit FVin Petra Oberhofer geklärt. Er möchte nur festgehalten haben, dass nach den Bergfeuern darauf zu achten wäre, dass wieder aufgeräumt wird – das hat leider nicht überall funktioniert. Der BGM erklärt, dass er die Verantwortlichen mehrfach darauf hingewiesen hat.

Der BGM weist nochmals drauf hin, dass viele Projekte verschoben wurden. Ab 01.01.2022 wird für das Girokonto der Gemeinde Verwahrgeld eingehoben, daher hat man sich dazu entschlossen lieber vorzeitig Kredite zu tilgen, man hat auch den Vorschlag einer Ausleihung unsere Partnerbank Raika Silz angenommen – ansonsten wären ca. € 18.000,00 Verwahrgeld pro Jahr zur Zahlung fällig. Die BH Imst hat diese Vorgangsweise überprüft und freigegeben.

Voranschlag 2022		Zusammenfassung Voranschlag		
Gemeinde Sitz				
Operative Gebarung				
	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
Erträge/Einzahlungen	VA 2022	VA 2021	VA 2022	VA 2021
... aus der operativen Verwaltungstätigkeit	7.836.100,00	7.232.100,00	7.319.400,00	6.230.700,00
... aus Transfers	1.914.500,00	2.100.000,00	1.714.900,00	1.932.400,00
... Finanzerträge	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
Summe	9.758.600,00	9.340.100,00	9.042.300,00	8.171.100,00
			-198.200,00	Bedarfszuweisungen
	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
Aufwendungen/Auszahlungen	VA 2022	VA 2021	VA 2022	VA 2021
... Personalaufwand	3.502.900,00	3.096.300,00	3.408.700,00	3.063.800,00
... Sachaufwand	3.714.300,00	4.099.400,00	2.227.500,00	2.247.400,00
... Transferaufwand	2.680.200,00	2.355.600,00	2.556.500,00	2.235.300,00
... Finanzaufwand	35.800,00	41.400,00	35.800,00	41.400,00
Summe	9.933.200,00	9.592.700,00	8.228.500,00	7.587.900,00
Saldo 1: Nettoergebnis/Geldfluss operative Gebarung	-174.600,00	-252.600,00	813.800,00	583.200,00
Saldo 1: laut € 90 Abs. 3 TGO:			615.600,00	
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00		
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0,00	400,00		
Summe Haushaltsrücklagen	0,00	-400,00		
Nettoergebnis nach Veränderung HH-Rücklagen	-174.600,00	-253.000,00		
Investive Gebarung				
Einzahlungen			VA 2022	VA 2021
... aus der Investitionstätigkeit			470.000,00	983.500,00
... aus der Rückzahlung von Darlehen/Vorschüssen			0,00	0,00
... aus Kapitaltransfers			924.600,00	1.901.200,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung			1.394.600,00	2.884.700,00
Auszahlungen			VA 2022	VA 2021
... aus der Investitionstätigkeit			3.792.900,00	3.126.400,00
... aus der Gewährung von Darlehen/Vorschüssen			0,00	0,00
... aus Kapitaltransfers			123.700,00	120.300,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung			3.916.600,00	3.246.700,00
Saldo 2: Geldfluss aus der investiven Gebarung			-2.522.000,00	-362.000,00
Saldo 3: Nettofinanzierungssaldo			-1.708.200,00	221.200,00
Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen			VA 2022	VA 2021
... aus der Aufnahme von Finanzschulden			0,00	0,00
... infolge Kapitaltausch (derivative Finanzinstrumente)			0,00	0,00
... aus dem Abgang von Finanzinstrumenten			0,00	0,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit			0,00	0,00
Auszahlungen			VA 2022	VA 2021
... aus der Tilgung von Finanzschulden			313.200,00	348.100,00
... infolge Kapitaltausch (derivative Finanzinstrumente)			0,00	0,00
... für den Erwerb von Finanzinstrumenten			0,00	0,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit			313.200,00	348.100,00
Saldo 4: Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit			-313.200,00	-348.100,00
Saldo 5: Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)			-2.021.400,00	-126.900,00

Finanzierungsleasing

Ansatz- oder Projektbezeichnung	Anschaffungskosten	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2022	Summe ausstehender Mindestleasing- zahlungen	Restlaufzeit in Jahren
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	

Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2

Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	
-------	------	------	------	------	--

Operating Leasing

Ansatz- oder Projektbezeichnung	Grundmietzeit in Jahren	Gesamtkosten	Einmalkaution	Leasingentgelt (ohne laufender Kaution)	Laufende Kaution	Restlaufzeit in Jahren	Kumulierte Restzahlungen
Umbau- Sanierung Volksschule Ende: 31.03.2022 Zinssatz per 31.12.2009 1,533%	16,00	1,622,531,53	1,008,617,77	0,00	5,464,68	0	0,00
Summe		1,622,531,53	1,008,617,77	0,00	5,464,68		0,00

Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2

Summe		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
-------	--	------	------	------	------	--	------

Zu dem Entwurf des Voranschlages vom 29.11.2021 wurden folgende Punkte dazu genommen:

- Platzsanierung Tennisplatz 3 und 4 € 11.000,00
- WC-Container, Wasser, Kanal und Stromzuleitung im Bereich Wasserfall für das Projekt vom Korn zum Brot € 50.000,00
- Austausch Kommunalfahrzeug Holder € 75.000,00

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Festsetzung des Voranschlages für das Finanzjahr 2022 gemäß § 93 Abs. 4 TGO entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

Der BGM bedankt sich beim GR für das erwiesene Vertrauen und bei FV in Petra Oberhofer und Mitarbeiterin Ivonne Föger für die geleistete Arbeit und beim Finanzausschuss und dem Obmann GV Bernhard Föger für die perfekte Vorbereitung.

Die Finanzverwalterin Petra Oberhofer verlässt die Sitzung.

Zu TOP 3 a.) Beratung und Beschlussfassung – Raumordnungsvertrag Wohnanlage Scherl GP 7260/1

Dem Gemeinderat liegt der von RA Dr. Markus Kostner ausgearbeitete Raumordnungsvertrag in der Version E5 zur Abstimmung vor.

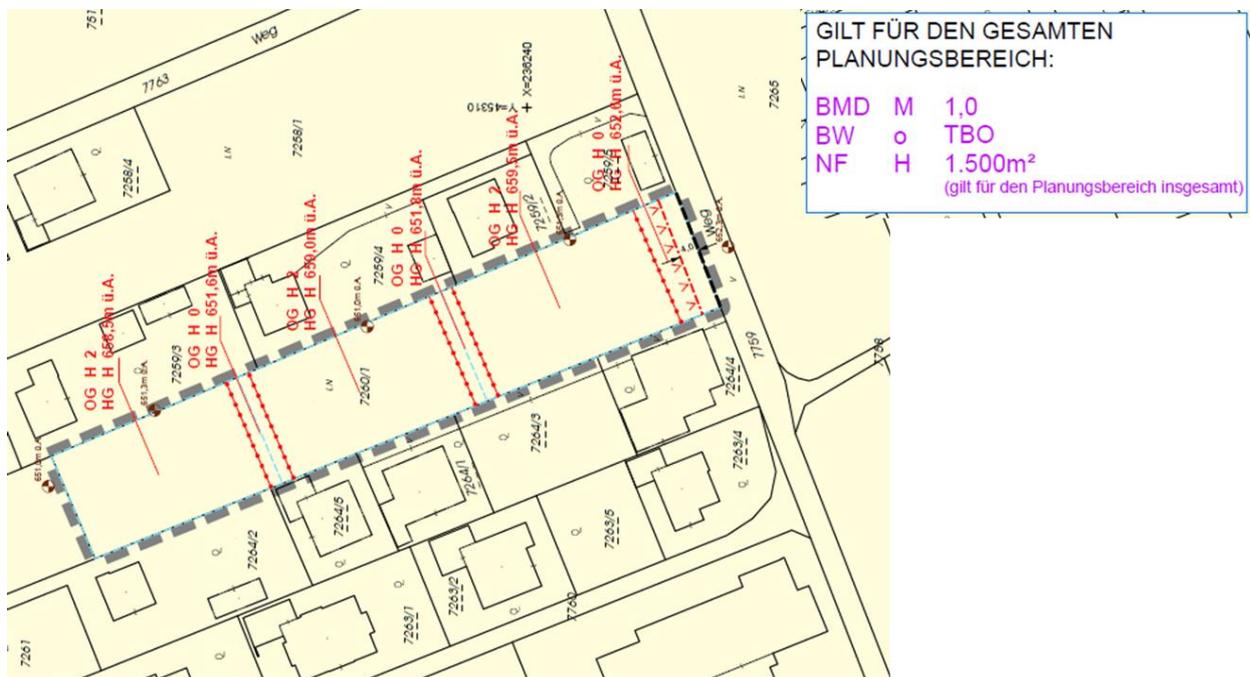
Der Vertrag wurde bereits vorab von DDr. Mario Scherl unterfertigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den vorliegenden von DDr. Mario Scherl bereits unterfertigten Raumordnungsvertrages abgeschlossen zwischen Gemeinde Silz und Herrn DDr. Mario Scherl.

Zu TOP 3 b.) Beratung und Beschlussfassung – Bebauungsplan Wohnanlage Scherl GP 7260/1

Der BAL Ing. Martin Dablander erklärt den Sachverhalt, die Sache wurde bereits mehrfach im Bauausschuss vorbesprochen.



Beschluss:

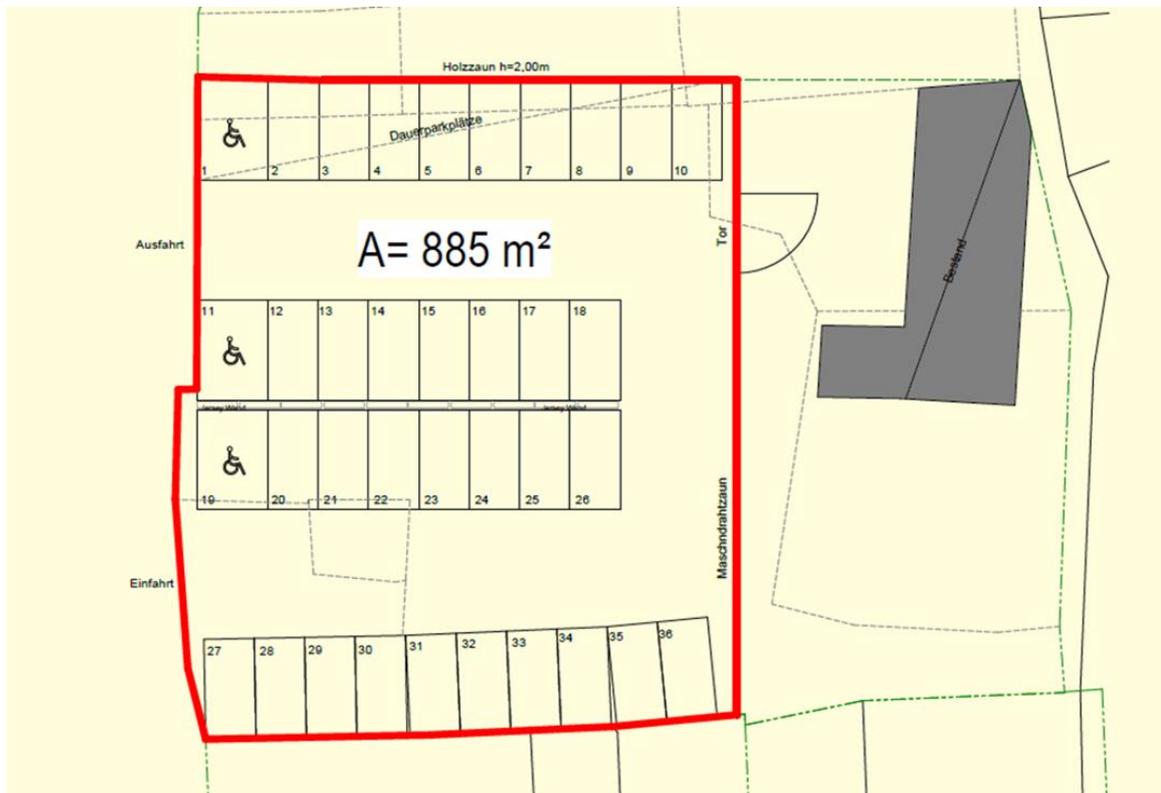
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Silz **einstimmig** gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Planalp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 06.12.2021, Zahl B23 Anton-Draxl-Weg - Scherl, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu TOP 4 a.) Beratung und Beschlussfassung - Mietvertrag Parkplatz Widumgasse 12

Der BGM erklärt, der Parkplatz ist soweit fertig, der Bretterzaun zum nördlichen Nachbarn fehlt noch, einstweilen wurde ein Maschendrahtzaun mit Sichtschutzflies angebracht. Der Vertrag wurde vom Verpächter bereits unterschrieben. Die Kurzparkzonenverordnung wird derzeit noch von der BH Imst geprüft. Der Bruchasphalt muss voraussichtlich nach 10 Jahren entfernt werden, für allfällige Kontaminierung und die Versicherung ist die Gemeinde zuständig.



GR Reinhard Halaus schlägt vor eine Ladestation für E-Autos zu errichten. Der BGM erklärt, dass der vorhandene Stromanschluss dem Verpächter gehört und er diesen selber nutzen wird. Zudem ist die bestehende Zuleitung für beide Nutzungen nicht ausgelegt. Es sind bereits für 2022 zwei Ladestationen in Silz geplant (vor dem Gemeindeamt und am Parkplatz der Mittelschule).

GR Peter Föger fragt nach der Gegenverrechnung der Abrisskosten. Der BGM erklärt, dass bei den Firmen Fiegl und Reindl ein Angebot eingeholt wurde und mit dem Vermieter vereinbart wurde, dass die Gemeinde die Aufträge vergeben sollte. Auf Anraten des Steuerberaters hat sich der Vermieter dann jedoch entschieden, den Abbruch und die Entsorgung selber zu vergeben und selbst zu finanzieren. Der Parkplatz ist ab morgen nutzbar, die Miete wird rückwirkend ab 01.12.2021 bezahlt. Der Pachtvertrag für den Parkplatz hinter der Raika wurde fristgerecht gekündigt. Die Raika ist seither Pächter, voraussichtlich wird dort ein Schrankensystem errichtet.

Ersatz-GR Florian Grameiser fragt nach der Versicherung. AL Mag. Reinhard Pfeifer erklärt, dass die Antwort des Büro Bußjäger noch nicht vorliegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den vorliegenden Mietvertrag abgeschlossen zwischen Gemeinde Silz und Robert Heinz.

GV Willi Mareiler bedankt sich bei GV Wolfgang Hirn und dem BGM für ihren Einsatz – der Parkplatz im Dorfzentrum ist eine gute Sache – auch finanziell.

Die VBGM weist auf das Nadelöhr Widumgasse hin. GV Willi Mareiler erklärt, dass im BA besprochen wurde, im Bereich östlich des Gemeindeamtes nur zwei Behindertenparkplätze zu belassen, ansonsten soll in diesem Bereich nur mehr Ladetätigkeit erlaubt sein.

Zu TOP 4 b.) Beratung und Beschlussfassung - Festsetzung Parkgebühren Dauerparker und Delegation

Der BGM erklärt den Sachverhalt.

Folgende Anträge für einen Dauerparkplatz liegen vor:

Frau Ilona Säwert, Frau Anna Mareiler/Daniel Regensburger, Herrn Benjamin Prantl, Frau Gabi Gurschler, Frau Tanja Hechenberger, Herrn Cetin Yeltekin, Herrn Durak Ünal, Herrn Erich Prantl und Dominik Kleewein (für einen Tiefgaragenplatz Widumgasse 3)

Auf Frage von GR Peter Föger wird mitgeteilt, dass 10 Dauerparkplätze vorgesehen sind, davon ist einer westseitig ein Behindertenparkplatz. Die Dauerparkplätze werden mit den jeweiligen Autokennzeichen am Zaun gekennzeichnet, die Vergabe des Stellplatzes gilt für ein Jahr.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Einhebung einer Gebühr für Dauerparker auf dem Parkplatz Widumgasse 12 in Höhe von monatlich € 35,- brutto.

Laut Buchhaltung ist egal ob private oder betriebliche Nutzung. Im Betrag ist eine Umsatzsteuer von 20 % auf der Rechnung auszuweisen und dementsprechend abzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Delegation der Vergabe der Dauerparkplätze am neuen Parkplatz in der Widumgasse 12 und der Tiefgaragenplätze im Amtsgebäude Widumgasse 3, an den Gemeindevorstand.

**Zu TOP 5 a.) Beratung und Beschlussfassung – ÖBB Bike & Ride Anlage Aufhebung
Beschluss vom 29.05.2020 Kostenbeteiligung Fahrradständer**

Der BGM verweist auf die Korrespondenz mit MMMag. Robert Possenig von der ÖBB, welche er dem GR übermittelt hat. Hingewiesen wird auf die Vorgeschichte: Im Zuge der Pensionierung von DI Harald Mair von der ÖBB Infrastruktur ist der vom GR am 29.05.2020 beschlossene Vertrag bei Herrn Mair liegen geblieben. MMMag. Possenig hatte davon keine Kenntnis. Der 2020 von der ÖBB/IBK vorgelegte und beschlossene Vertrag wird mittlerweile von ÖBB/Wien nicht mehr gegengezeichnet. Es wurde die Wartung und Instandhaltung durch die ÖBB gestrichen und die Anschaffungskosten deutlich erhöht. Man kann entweder den neuen, im September 2021 von der ÖBB überarbeiteten Vertrag neu beschließen, oder die Gemeinde baut selbst. Förderungen sind nur bei einem Projekt der ÖBB möglich.

GR Reinhard Halaus verweist auf das Mail von MMMag. Possenig und fragt, wer „die Gemeinde“ in diesem Fall war bzw. wer das bestimmt hat. Der BGM entgegnet, dass er mit Herrn Auer, Herrn Jautz und dem Amtsleiter gesprochen hat.

Die VBGM meint, dass nichts Anderes herausgekommen sei, als vorher. Es ärgert sie, dass immer wieder der neue GR ins Spiel gebracht wird. Der BA hat in der letzten Sitzung darüber beraten. Die Entscheidung soll noch in dieser Periode getroffen werden.

GV Willi Mareiler berichtet, dass der Bauausschuss immer für einen Bau war, die Wartung und Instandhaltung sollte die ÖBB übernehmen. Die Summe von ca. € 95.000,00 erschien damals zu hoch, ein Angebot wurde eingeholt die Kosten würden sich auf ca. € 40.000,00 bis € 50.000,00 belaufen. Verhandlungen müssen erlaubt sein. Der BGM vertritt die Gemeinde nach außen.

Die VBGM wirft ein, dass man seit September wusste, dass aus dem alten Vertrag nichts wird. Mit dem GR ist nicht geredet worden.

Der BGM erklärt, dass er im September das erste Gespräch mit MMMag.Possenig hatte. Die schriftlichen Rückmeldung dauerte dann weitere 3 Wochen. Im BA hat man sich dann dazu entschieden die Aufhebung des Beschlusses und die neuerliche Vergabe auf die heutige TO zu nehmen – ein Bau ist erst ab Frühjahr 2022 möglich. Das Entfernen des Daches am Fahrradständer der auf Gemeindegrund steht wurde der ÖBB vom BGM untersagt. Ihm ist nicht bekannt, warum die ÖBB glaubt, dass der neue GR die Entscheidung treffen sollte.

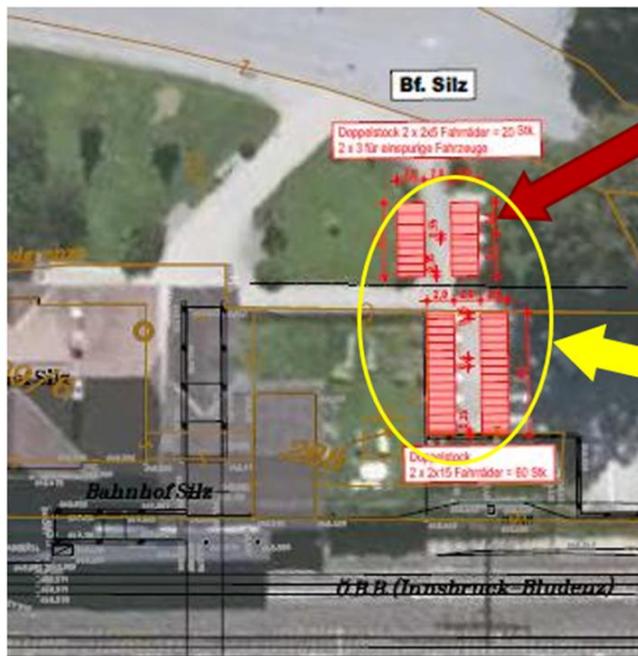
GR Reinhard Halaus merkt an, dass die ÖBB der Gemeinde Silz nicht etwas zugestehen wird, was es in ganz Österreich nicht gibt.

GV Willi Mareiler erklärt nochmals, dass der Vertrag seitens der ÖBB abgeändert und der Gemeinde so übermittelt worden sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Aufhebung des Beschlusses vom 29.5.2020 betreffend die Kostenbeteiligung an der ÖBB Bike & Ride – Anlage Bahnhof Silz

Der BAL Ing. Martin Dablander erklärt den Sachverhalt. Das Angebot des TÜV betreffend jährliche Wartungskosten und Überprüfung liegt vor – die Inspektion kostet jährlich € 760,00. Es werden ca. 80 Stellplätze entstehen.



Kostenschätzung DKN für
Sanierung Gde Bestand und
Neuerrichtung Gde
€ 40.090,00

Kostenbeteiligung ÖBB
€ 28.850,00
zuzüglich
Wartung/Instandhaltung
Jährlich € 760,00 netto (TÜV)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Annahme der Vereinbarung betreffend die Kostenbeteiligung an der ÖBB Bike & Ride – Anlage Bahnhof Silz in der vorliegenden Fassung vom 02.09.2021.

Zu TOP 6.) Beratung und Beschlussfassung – Projekt Vom Korn zum Brot Auftragsvergabe Lieferleistung

Sachverhalt:

Im August wurde eine europaweite Ausschreibung bei der Rechtsanwaltskanzlei - Julia Lang beauftragt. Es sind 2 Angebote termingerecht eingelangt:

Sunkid GmbH	€ 331.440,00 brutto
pronatour gmbh	€ 238.281,27 brutto

Nach eingehender Prüfung durch RA Julia Lang in Kooperation mit CHG Rechtsanwälte GmbH Dr. Gast und zusätzlicher technischer Prüfung durch den Sachverständigen Egon Stigger ergeht die Empfehlung, den Zuschlag der Bestbieterin, der pronatour gmbh, zu erteilen.

GR Peter Föger weist auf die hohe Förderung von 65 % hin.
Die VBGM ergänzt, dass deswegen auch die strengen Kriterien eingehalten werden mussten.

Ersatz-GR Florian Grameiser erinnert an die Kosten für die Wartung und Erhaltung.

Der BGM erklärt, dass dies die Gemeinde übernimmt. Der Baustart ist mit Ende 2022 und die Fertigstellung mit 2023 geplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Zuschlagsentscheidung im Vergabeverfahren zum Abschluss eines Lieferauftrages im Zusammenhang mit dem Themenweg „Vom Korn zum Brot“ in einem offenen Verfahren nach den Bestimmungen des BVergG 2018 im Oberschwellenbereich zu Gunsten der Bestbieterin „pronatour gmbh“ bekanntzugeben und nach Ablauf der Stillhaltefrist der pronatour gmbh den Zuschlag zu erteilen.

Zu TOP 7.) Beratung und Beschlussfassung – Austausch Kommunalgerät Holder

Der BGM erklärt den Sachverhalt. Die Austauschkosten wurden im Budget bereits verankert. Im Spätsommer hatte man reparaturbedingt einen Ausfall von 7 Wochen, was zu erheblichen Problemen bei den Kehrarbeiten führte. Ein Leihgerät stand nicht zur Verfügung. Es handelt sich dabei schon um die dritte Reparatur im heurigen Jahr. Bei Ausfällen im Winter müssten alle Gehsteige, Unterführungen und Vorplätze händisch geräumt und gestreut werden. Es gab eine Besprechung mit GV Bernhard Föger, BAL Martin Dablander, dem BGM und dem Vertreter der Firma Esch Technik, das ist der Generalimporteur für Österreich.

Der BAL Ing. Martin Dablander weist auf die vielen Einsätze und die Funktionalität des Gerätes hin. Das alte Gerät wurde 2012 angeschafft und ständig nachgerüstet, der Reparaturbedarf war bisher leider sehr hoch. Ein Austausch macht Sinn, da das Folgegerät stärker und ausgereifter ist. Geräte anderer Hersteller sind ab € 114.000,00 erhältlich. Für das Altgerät wird man ca. € 32.000,00 bekommen, die Garantie beträgt 2 Jahre. Die Firma Holder hat ihren Sitz im Allgäu und gehört mittlerweile zum Kärcher-Konzern. Die Reparaturen sollen künftig von der Firma Heis in Pfaffenhofen vorgenommen werden, eine Reparaturabwicklung mit der Firma Agerer kam leider nicht zustande. Bei einer Anschaffung im Jahr 2022 ist mit einer Teuerung von 5 % zu rechnen.

Bestand: HOLDER C250, BJ 2012, Kaufpreis € 70.290,00

Reparaturaufwand 2019/20/21 € 14.000,00

Angebot Fa. Esch-Technik
Neugerät HOLDER C65

€ 78.000,00 Pauschal
Sämtliche An- und Umbauarbeiten
werden kostenlos erledigt!



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Ersatz-GR Florian Grameiser)** den Austausch des bestehenden Gerätes durch das angebotene Fabrikat Holder C65 zu den von Esch-Technik angebotenen Konditionen:

Austauschpreis € 78.000,00 Pauschal inkl. MWSt.
Sämtliche An- und Umbauarbeiten der bestehenden Geräte werden kostenlos durchgeführt.

Zu TOP 8.) Beratung und Beschlussfassung – Neuerlass Friedhofsordnung

Der BGM erklärt den Sachverhalt, Beschriftung und Gestaltung der Urnengräber wurde festgelegt, bei den Erdgräbern wurde die Einfriedung mit 1x1 m vorgegeben. Die gesamte Verordnung wurde im Bauausschuss besprochen.

GV Willi Mareiler schlägt vor jene Steinmetze anzuschreiben, die sich nicht von sich aus bei der Gemeinde melden und um die Verordnung nachfragen.

GR Reinhard Halaus fragt nach, ob so genaue Vorschriften betreffend die Gestaltung üblich sind. GV Willi Mareiler entgegnet, dass man sich darüber viele Gedanken gemacht hat, man wollte verhindern, dass jede Grabstätte anders aussieht, auch die Anbringung von Lampen etc.

GR Peter Föger würde die Grabwerber bei Vergabe unterschreiben lassen. Der BAL Ing. Martin Dablander erklärt, dass Andrea Föger bereits allen Grabwerbern eine Checkliste mitgibt. Eine Freigabe durch die Gemeinde wäre immer schon vorgesehen gewesen. Bisher gab es noch keine Abänderungen bzw. Ablehnungen seitens der Gemeinde. Die erste Vergabe bei den neuen Urnengräbern erfolgte bereits analog dieser Vereinbarung.

Der GR beschließt mit **14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR Reinhard Halaus)** die folgende Friedhofsordnung:

Kundmachung

Gemäß § 60 TGO 2001

Friedhofsordnung der Gemeinde Silz

für den Oberen und Unteren Friedhof bei der röm.-kath. Pfarrkirche zu den hl. Aposteln Peter und Paul sowie den Angerfriedhof.

Der Gemeinderat der Gemeinde Silz hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, in seiner Sitzung vom 20.12.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Obere und Untere Friedhof bei der Kirche befindet sich im Eigentum der röm.-kath. Pfarre zu den hl. Aposteln Peter und Paul (Gst Nr. 1 in EZ 154 Grundbuch 80109 Silz) in Silz, der Angerfriedhof befindet sich im Eigentum der Gemeinde Silz; die Friedhofsordnung ist auf beide Friedhöfe anzuwenden.
- (2) Der Friedhof dient der Beisetzung Verstorbener,
 - a) die in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die in der Gemeinde (Friedhofssprengel) Silz verstorben sind,
 - c) die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden,
 - d) die ein Anrecht auf Beisetzung (§10) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

- (3) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 2 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und das Bestattungswesen obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen, und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.
Das Grabbuch kann auch elektronisch geführt werden. Die Grabstätten sind mit Grabnummern – Schilder auszustatten.

§ 3 Aufbahrung und Beisetzung

- (1) Die Leichenkapelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung oder Überführung.
- (2) Die Leichen sind in den Särgen verschlossen zu halten. Soweit sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht entgegenstehen, kann der Sprengelarzt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestatten, dass die Angehörigen die Leiche vor der Beisetzung sehen. Der Sarg darf nur von einer Bestattungsfirma geöffnet und muss von jener wieder verschlossen werden.
- (3) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- (4) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar. Beisetzungsfeierlichkeiten mit störender Lärmentwicklung für den anliegenden Wohnbereich sind untersagt.
- (5) Die Grabstelleneinhaber sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verbote

- (1) Der Friedhof ist von 06:00 bis 22:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, insbesondere ist verboten:
- a) das Mitbringen von Tieren und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 100/2018, Kinderwägen, Behindertenfahrzeuge und für gewerbliche Arbeiten gemäß § 5,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden,
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
 - f) das Lärmen und Spielen,
 - g) das Betreten von Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen,
 - h) das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,
 - i) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5 Vornahme gewerblicher Arbeiten

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Ausführung der Grabstätten

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen 2,20 m, zu betragen.
- (2) Die Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Maße und Beschaffenheit bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung gegeben ist. Die Einteilung der Gräber erfolgt laut dem im Gemeindeamt aufliegenden Plan.
- (3) In den Strukturplänen kann für einzelne neue Friedhofsteile die Errichtung von Dauerfundamenten vorgesehen werden, die sich durch die gesamte Länge der einzelnen Grabreihen durchziehen. Diese Fundamente sind von der Friedhofsverwaltung zu erstellen.

§ 7

Beisetzungszeit

- (1) Gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesundheitsgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021, hat die Beerdigung in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach dem Tod auf dem Friedhof des Sterbeortes oder, bei aufgefundenen Leichen, auf dem Friedhof des Auffindungsortes zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist. In solchen Fällen werden Ort und Verwahrung der Leiche sowie Zeit der Beisetzung vom Gericht oder von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt. Aschenurnen sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen beizusetzen.
- (2) Gemäß § 32 Abs. 3 Gemeindegesundheitsgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021, ist der Beisetzungszeitraum vom Totenbeschauer unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Gepflogenheiten, festzusetzen. Eine Hinausschiebung der Beisetzung aus Privatrücksichten kann die Gemeinde des Sterbeortes im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer bewilligen.

§ 8

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särgen 10 Jahre. Vor Ablauf der Wiederbelegungsfrist kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen. Die Kosten hierfür haben der Grabstelleninhaber oder seine Rechtsnachfolger zu tragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in bereits bestehenden Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,75 m oder in eigenen Urnennischen (Urnemauern) erfolgen.
- (3) Auf Tieferlegungen ist bereits zum Zeitpunkt der Beisetzung des ersten Leichnams Bedacht zu nehmen, da andernfalls eine Tieferlegung während der zehnjährigen Ruhefrist nur im Wege einer Exhumierung erfolgen kann. Für die Durchführung der Exhumierungen und Tieferlegungen ist das Gemeindegesundheitsgesetz sowie die Gemeindegesundheitsdienstverordnung – laut Präambel der Friedhofsordnung – maßgeblich.

IV. Grabstätten

§ 9

Einteilung der Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- (1) Erdgräber: Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstätten, in Form von
 - a) Einzelgräber – in den Ausmaßen für zwei Personen bei Tiefenlegung innerhalb der Ruhefrist
 - b) „Sternenkinder“ (Fehl-, Früh- oder Totgeburt, die nicht beurkundet wurde) – Grab – am Friedhof Angerkirche mit der platzmäßig möglichen Belegungsanzahl.

Die Bestattung von Urnen ist auch in Erdgräbern möglich. Diese Urnen-Bestattungsformen und die mögliche Höchstzahl an Urnenbeisetzungen werden durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall festgelegt.

- (2) Urnengräber:

- a) Ein Urnengrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- b) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.
Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung errichtet. Die Instandhaltung geht ausschließlich zu Lasten der Grabstelleninhaber.

§ 10

Benützungsrechte an Grabstätten

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zuweisung der Grabstätte und Zahlung der hierfür in der Friedhofsgebührenverordnung vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen bzw. Urnen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken, wobei das Anpflanzen von Bäumen und Hohen Ziersträuchern untersagt ist,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen bzw. Gestaltung der Urnennische.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.
- (4) In einer Grabstätte können nur der Grabstelleninhaber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen
 - d) Lebensgefährten, eingetragener Partner;
Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen.

§ 11

Benützungsfrist/-recht

- (1) Die Benützungsfrist für alle Gräber beträgt 10 Jahre. Eine Verlängerung auf weitere 5 Jahre ist mehrmals möglich, sofern ein Anspruch nach den §§ 1 (2) und 10 (2) besteht.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich, Änderungen am Benützungsrecht sind nur durch Bewilligung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (3) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Recht auf den Erben über.
- (4) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Benützungsberechtigten (Grabstelleninhaber) zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten haften diese zur ungeteilten Hand.
- (5) Wenn die Wohnung oder die Person des Benützungsberechtigten (Grabstelleninhaber) unbekannt ist, hat die Zustellung von Mitteilungen oder Bescheiden zu erfolgen durch:
 - a) Anschlag an der Friedhofstafel und an der Gemeindeamtstafel für die Dauer eines Monats sowie
 - b) öffentliche Kundmachung in der örtlichen Gemeinde- oder Regionalzeitung.

§ 12

Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsg Gebühr bezahlt wurde,
 - b) durch Verzicht, soweit keine nach § 11 Eintrittsberechtigte innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) wenn die Grabpflege gröblich vernachlässigt wird,
 - d) wenn trotz Rückstandsabweis die fälligen Gebühren innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist nicht eingetrieben werden können,
 - e) wenn Instandsetzungsaufträgen nach § 13 nicht nachgekommen wird,
 - f) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes.
- (2) Das Benützungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.

- (3) Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) kann nach Erlöschen des Benützensrechtes über die betreffende Grabstätte frei verfügen. Die Grabstätte ist binnen 2 Monaten zu räumen; gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler und Einfriedungen) gehen 2 Monate nach Fristablauf in das Eigentum der Gemeinde über.

Wenn jedoch in einer solchen Grabstätte eine Leiche beigesetzt ist, die die vorgeschriebene Ruhefrist noch nicht erreicht hat, so ist zunächst entweder der Ablauf der Ruhefrist abzuwarten oder die Umbettung der Leiche bis zum Ablauf der Ruhefrist anzuordnen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13

Ausgestaltung der Grabmäler

- (1) a) Sämtliche Urnengräber im Angerfriedhof sind einheitlich zu gestalten. Die Urnennische ist durch eine Natursteinplatte abzudecken, auf der der Zu- und Vorname sowie die Geburts- und Sterbedaten angeführt werden darf. Zusätzlich darf ein Ornament angeordnet werden.

Die Ausführung der Beschriftung hat in der Schriftform „Gabiola“ (MS-Word) zu erfolgen.

Größe Namen:	$h_{\max} = 40 \text{ mm}$
Größe Namenszusatz:	$h_{\max} = 30 \text{ mm}$
Größe Datum:	$h_{\max} = 25 \text{ mm}$
Schriftfarbe :	Silber
Bildanordnung:	bei Ornament rechts des Namens ohne Ornament mittig oberhalb des Namens
Ornamentanordnung:	links des Namens

- b) Die Grabmal-Gestaltung in Größe und Form ist in beiden Friedhöfen dieselbe. Die Einfriedungen der Grabstätten sind in der Größe 1x1m herzustellen. Grabkreuze oder –steine sind auf die vorgesehenen Fundamente aufzusetzen.

- (2) a) Die Grabstätten sind von den Grabstelleninhabern binnen 12 Monaten mit einem Grabmal zu versehen und in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
- b) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfriedung bzw. der zugewiesenen Grabfläche erfolgen. Das Pflanzen von Bäumen ist verboten. Sträucher dürfen nicht höher als 50 cm wachsen. Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Grabstelleninhaber zu entfernen und in die bereitgestellten Rest- bzw. Biomüllcontainern zu entsorgen.
- c) Insbesondere ist die Instandsetzung der Einfassung und das Aufrichten des Grabsteines – verursacht durch das Einsinken des Erdreiches, auch an betroffenen Nachbargräbern – durch den Inhaber der verursachenden Grabstelle zu veranlassen.
- d) Unter Androhung der Ersatzvornahme oder der Aufkündigung des Benützensrechtes sind die betroffenen Nutzungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht nachzukommen.
- e) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützensberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umliegen von Grabsteinen, treffen.

§ 14

Bewilligungspflichtige Gestaltungsmaßnahmen

- (1) Im Sinne des § 13 (1) bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
- die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen,
 - die Anbringung einer Abdeckung an der Stirnseite der Urnennische beziehungsweise von fest montierten Gegenständen, wie z.B. Laterne oder Blumenvase,
 - jedwede Grabgestaltung, die nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15

Strafbestimmungen

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu € 2.000,- bestraft.

§ 16 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle der in den Friedhöfen von wem immer eingebrachten Gegenstände.

§ 17 Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Silz für den Oberen und Unteren Friedhof bei der röm.-kath. Pfarrkirche zu den hl. Aposteln Peter und Paul (Gst Nr. 1 in EZ 154 Grundbuch Silz) sowie den Angerfriedhof vom 17.01.2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister

Noch offene Fragen werden an den BAL gestellt bevor dieser die Sitzung verlässt.

Auf Frage der VBGM berichtete BAL Ing. Martin Dablander, dass es ca. 10 Anfragen beim heutigen Planerntag betreffend ÖRK gab. Es ist davon auszugehen, dass es eine zweite Auflage gibt. Angesprochen werden die Richtlinien zur Vertragsraumordnung der Gemeinde Tarrenz. Der BAL Ing. Martin Dablander weist darauf hin, dass die bestehenden Verträge schon Standard sind. Von der Regelung in Tarrenz ist man nicht weit weg. GV Willi Mareiler weist darauf hin, dass man in Tarrenz den starken Zuzug aus Imst bremsen wollte.

Auf Nachfrage von GR Christoph Scheiring berichtete BAL Ing. Martin Dablander vom Gespräch mit den Vertretern der Abt. Dorferneuerung des ATR und dem BGM betreffend Projekt KG alt/Haus der Musik. Die Unterlagen wurden ihnen bereits zur Verfügung gestellt – im Zuge der GR Sitzung im Februar könnte man den Auftrag erteilen und sich die Eckpunkte überlegen.

GR Reinhard Halaus fragt sich, ob die Abt. Dorferneuerung das Gespräch mit allen Vereinen in Silz Suchen wird? Der BAL Ing. Martin Dablander meint, dass dies sicherlich auf Wunsch der Gemeinde möglich ist. Es wird 3 Fachjuroren geben und 6 Sachjuroren (Gemeinderäteinnen).

Der BAL Ing. Martin Dablander verlässt um 21.25 Uhr die Sitzung.

Zu TOP 9.) Beratung und Beschlussfassung – Auszahlung Sonderzuwendung „Coronabonus“

Der BGM berichtet das die COVID-19 Bonuszahlung des Bundes in Höhe von € 500,00 für das in der stationären Pflege tätige Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal mit dem Dezemberlohn an die Mitarbeiterinnen ausbezahlt wurde.

Zum Thema Coronabonus für alle nicht von der Bundesregelung erfassten MitarbeiterInnen hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 24.11.2021 einen Vorschlag ausgearbeitet.

Der BGM erklärt, dass die Sache im Finanzausschuss besprochen wurde, man hat sich für eine Lösung mittels Silzer Gutscheinen entschieden, um gleichzeitig auch die Betriebe in Silz etwas zu unterstützen. Eine Aufrollung in der Lohnverrechnung erschien zu aufwändig.

Die VBGM weist darauf hin, dass der entsprechende Antrag von GR Christoph Scheiring, GR Brigitte Miedl und VBGM Daniela Halaus bereits im Juli gestellt wurde. Es ist erfreulich, dass dieser nun endlich im GR behandelt wird. Für eine abschlagsfreie Auszahlung des Bonus zum Entgelt hat es leider erst sehr kurzfristig – wenige Tage vor der GR-Sitzung - eine Entscheidung der Bundesregierung gegeben. Inzwischen sei aber lt. Auskunft vom BGM von den Mitarbeitern bereits alles fertig für die Gutscheine vorbereitet. Vom Finanzausschuss wurde vorgegeben, dass es eine Aliquotierung nach Beschäftigungsdauer und -ausmaß geben soll. Es wurde eine Mindestzahlung von € 100,00 vorgeschlagen, weil einige Teilzeitmitarbeiter sonst weniger erhalten hätten. Für die Gutscheine fallen ca. € 21.000,00 an Kosten für die Gemeinde an.

Der BGM berichtet das die Gutscheine noch vor Weihnachten allen Mitarbeitern mit einem Begleitschreiben übergeben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig (mit einer Stimmenthaltung von GRin Brigitte Walser wegen Befangenheit)** die Zuwendung eines Coronabonus an alle nicht von der Bonuszahlung des Bundes erfassten Mitarbeiterinnen in Höhe von maximal € 500,- pro Mitarbeiterin. Diese Zahlung ist nach Beschäftigungsausmaß und zusätzlich nach Zugehörigkeit zum Dienstgeber Gemeinde im Jahr 2021 aliquotiert, Mindestzahlung € 100,-.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (GV Willi Mareiler) und 1 Stimmenthaltung (GRin Brigitte Walser)** die Auszahlung des oben genannten Coronabonus mittels Gutscheinen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt mit **14 Nein-Stimmen und 1 Ja-Stimme (GV Willi Mareiler) gegen** eine Auszahlung des oben genannten Coronabonus über die Lohnverrechnung.

Die VBGM bedankt sich auch im Namen von GRin Brigitte Miedl und GR Christoph Scheiring für die heutige Beschlussfassung und weist darauf hin, dass man aufgrund der bereits geleisteten Vorarbeiten für eine Auszahlung mittels Gutscheinen gestimmt hat.

Zu TOP 10.) Beratung und Beschlussfassung – Rückabwicklung Leasing

AL Mag. Reinhard Pfeifer berichtet, dass der Leasingvertrag am 31.03.2022 ausläuft, die Rückabwicklung steht an. Bis 15.02.2022 muss eine Antwort der Gemeinde erfolgen. Die Erstellung eines Schätzungsgutachtens und ein Energieausweis sind notwendig. Die Nebenkosten könnten erheblich sein (Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr im Grundbuch etc.). Das Büro Pohl Hagen wird das Schätzungsgutachten erstellen, der Energieausweis liegt bereits vor. Das Baurecht läuft auf 65 Jahre. Die VS in Mötz wurde auf eine ähnliche Art finanziert.

GV Wolfgang Hirn fragt nach, was passieren würde, falls man das Leasing weiterlaufen lässt.

GV Willi Mareiler möchte, dass man sich über andere Lösungsvarianten informiert. Der BGM wird Kontakt mit RA Dr. Kostner aufnehmen und sich beraten lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Zustimmung zum vorliegenden Gegenbrief der Kommunalleasing GmbH und damit zur Ausarbeitung eines Kaufvertrages und einer Auflösungsvereinbarung durch die Kommunalleasing GmbH zum Zwecke der Auflösung des Leasingvertrages bei gleichzeitigem Ankauf des Leasingobjektes.

Zu TOP 11.) Beratung und Beschlussfassung - Änderung Abfallgebührenordnung

Der BGM erklärt den Sachverhalt, im FA hat man die Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr von € 5,00 für den Fall einer vergessenen Bürgerkarte besprochen – Übergangsfrist bis zum 31.12.2021. Die Handy-App wird voraussichtlich ab Jänner 2022 soweit sein, ein diesbezügliches Rundschreiben und Erklärung an alle Silzer Haushalte folgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Änderung der Abfallgebühren wie folgt:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Silz verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Silz, kundgemacht am 03.11.2010, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2021 geändert wie folgt:

1. § 7 Entrichtung der Gebühren hat zu lauten:

Die Grundgebühr wird in vier Teilen – 15. Jänner, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober – d. h. vierteljährlich vorgeschrieben.

Die weitere Gebühr für Silz und Kühtai wird von der Gemeinde Silz im Nachhinein vierteljährlich vorgeschrieben.

Als Grundlage für die Vorschreibung werden bezüglich Abs. 1 bis 3 des § 5 die von der Entsorgungsfirma erfassten Entleerungen (in Silz) bzw. Kilo (in Kühtai) herangezogen. Die Erfassung erfolgt über die in den Containern eingebauten Mikrochips, welche bei der Entleerung/Wiegung durch die Entsorgerfirma elektronisch festgehalten werden.

Sämtliche am Recyclinghof anfallenden Gebühren werden über die Bürgerkarte erfasst. Wird die Bürgerkarte am Recyclinghof nicht vorgewiesen, werden € 5,- für den zusätzlichen Aufwand pro Verwiegung bzw. pro Gebührenposten verrechnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Zu TOP 11 a.) Beratung und Beschlussfassung - gemeinsame Werbeaktivitäten bezüglich Gemeinderatswahl 2022

GR Reinhard Halaus schlägt vor, dass alle Listen gemeinsam Wahlwerbung machen können, im Februar 2 Wochen vor der Wahl könnte eine Sonderausgabe der Gemeindezeitung erscheinen – jede Liste erhält eine eigene Seite. Weiters bestünde die Möglichkeit, die Anschlagtafeln der Gemeinde zu verwenden und die Plätze auszulosen. Auch die Tafeln an der Friedhofsmauer könnten an Listen vergeben werden – vielleicht könnten diese auch nach der Wahl von den Listen weiterverwendet werden.

Der BGM spricht sich strikt gegen eine Wahlwerbung auf Kosten der Gemeinde in der Sonderausgabe der Gemeindezeitung aus. Die Listenführer sollten sich das untereinander ausmachen.

Die VBGM schlägt eine gemeinsame Finanzierung vor.

GV Wolfgang Hirn wirft ein, dass heute nicht alle Listen vertreten sind und fragt sich, wie man vorgehen würde, falls eine Liste nicht einverstanden wäre.

GR Peter Föger schlägt vor, sich nach dem 28.01.2022 (Abgabetermin) zusammensetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** einer jeden wahlwerbenden Gruppe zur Gemeinderatswahl 2022 öffentliche Flächen zur Verfügung zu stellen, dies nach interner Absprache der Listenführer.

Die VBGM wünscht sich die Zurverfügungstellung der Anschlagtafeln am Kirchplatz für alle wahlwerbenden Gruppen. Das würde auch einen zu erwartenden Schilderwald zuvorkommen und für mehr Sicherheit sorgen. Das möge man bitte auch berücksichtigen.

Zu TOP 12.) Subventionen

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig (mit einer Stimmenthaltung von GV Wolfgang Hirn wegen Befangenheit)** die Auszahlung nachstehender Subventionen für 2021:

Ortsbauernschaft Silz	€ 15.000,00
-----------------------	-------------

Zu TOP 13.) Mietzinsbeihilfe

Es liegen ein Erst- und zwei Folgeansuchen auf Mietzinsbeihilfe vor, welche geprüft und für in Ordnung befunden wurden.

Der Gemeinderat genehmigt **einstimmig** die Weiterleitung der eingebrachten Anträge an das Amt der Tiroler Landesregierung.

Zu TOP 14.) Bericht des Bürgermeisters

Der BGM gratuliert GR Michael Haslwanter und GRin Desiree Kopp zu ihrem Geburtstag. Ebenso herzliche Gratulation an GR Michael Haslwanter mit seiner Caro zur Geburt ihres Sohnes Johannes.

Abgabenertragsanteile	Dezember	€ 161.901,42
Bedarfszuweisung Vorschuss auf Ertragsanteile aus der Einkommenssteuer 2021		€ 30.363,72
Konjunkturoffensive Covid 19 – Neubau Urnengräber		€ 100.000,00
Kontostand beide Banken		€ 2.858.664,64

3 Kredite wurden bisher vorzeitig getilgt, es folgt noch eine Rückzahlung von ca.€ 300.000,00.

Bauverhandlung:

Fam. Gerber	Personalhaus 2
Soraperra Josef	Neubau Lagerhalle Kaiserau

Bauanzeigen im Auflageverfahren:

Heinz Robert	Parkplatz Widumgasse 12
Krall Jürgen	Änderungsbescheid

Sitzung der Steuerungsgruppe Kühtai am 01.12.2021, der Bericht wurde allen GR übermittelt. Im Bereich der Stamsner Innauen wurde mit den Ausgleichsmaßnahmen begonnen – Bauzeit ca. 2 Jahre. Für kommendes Jahr ist eine Führung mit dem Gemeinderat geplant, die Steuerungsgruppe wird nach Ostern wieder in Kühtai zusammenkommen.

GR Reinhard Halaus spricht die Einschaltung der TIWAG in der Gemeindezeitung an.

Alter Kindergarten-„Haus der Musik“:

Termin mit DI Klaus Juen vom ATR, eine positive Rückmeldung liegt vor und wurde heute schon BAL Martin Dablander berichtet.

Abwasserverband Sautens:

Die Budgetsitzung hat stattgefunden

Abwasserverband Stams:

Bei der letzten Sitzung erfolgte die Kassaprüfung.

Neuer Obmann des TVB Innsbruck, Mario Gerber mit fast neuem Ausschuss und Vorstand. Man hofft auf mehr Unterstützung für Silz seitens des TVB z.B. bei den Wanderwochen.

3-Königsspiel:

Am 12.11.2021 wurde mit Obmann Lukas Kocher und dem BGM die Sache mit der Auszahlung geklärt. € 3.000,00 wurden ausbezahlt, um eine Förderung für 2022 wird angesucht. 2023 wird voraussichtlich das nächste Spiel stattfinden. Der Kassastand ist positiv, wegen der Auszahlung 2021 gab es ein Missverständnis. Sie benötigen Stauräume für Kleidung im alten KG Gebäude. GR Reinhard Halaus spricht seine Intervention in Sachen Subvention an. Der BGM gibt ihm Recht und weist nochmals darauf hin, dass die Sache nun geklärt sei.

Impfung im Gemeindesaal:

Nächster Termin am 05.01.2022 von 13.00 bis 17.30 Uhr die Impfungen für Alle ab 12 Jahren ohne Anmeldung.

Der BGM erklärt, dass man auf Bitte der Bezirkshauptfrau diesen neuerlichen Termin durchführt. Ein Dank an GRin Desiree Kopp, Andrea Föger, Daniela Praxmarer, Christoph Grosek und Tobi Rinner, ebenso an die Gemeinde Mötz und die Ärzte samt Assistentinnen für ihren Einsatz beim letzten Impftag am 15.12.2021 im Gemeindesaal.

Ein Dank an Gabi und Manuela Föger für die zur Verfügungsstellung des wunderschönen Christbaumes für den Gemeindeplatz.

Ein Dank an Julie Hanni, Anna Kleinheinz und den Krippenverein für die Krippe in der Gemeinde (Postpartner/Bürgerservice) – diese geht in den Besitz der Gemeinde über.

Bericht aus dem Gemeindevorstand vom 18.11.2021:

- Ing. Gerhard Randolf und DI Walter Bucher von der TINETZ waren anwesend. Besprochen wurde die neu gebaute Versorgungsleitung vom Haimingerberg nach Gwigen, diese entspricht nicht den Anforderungen. Eine neue Versorgungsleitung und ein LWL Kabel wird nun von der Unterstufe des KW Silzerberg I bei der Mühle nach Gwigen gegraben, die Arbeiten werden bis Herbst 2022 abgeschlossen sein. Der Gemeinde wurde die kostenfreie Mitbenutzung der mitverlegten LWL Leitung zugesagt.
- Genehmigt wurde die Anschaffung eines Küchengerätes für das Haus Elisabeth € 1.402,00
- Beschlossen wurden Überschreitungen bis € 15.000,00

Bericht aus dem Gemeindevorstand vom 15.12.2021:

- Das Ansuchen der Pfarre Silz um finanzielle Unterstützung der offenen Jugendarbeit – wurde einstimmig genehmigt.
- Die offene Forderung der Gemeinde gegen einen Gemeindebürger soll nicht ausgebucht werden – die Angelegenheit wird in einem Jahr weiterverfolgt.
- Kostenübernahme und Errichtung einer neuen Tafel der Partnergemeinde Pozuzo bei der Eni Tankstelle seitens der Gemeinde.
- Beim Marbergerdenkmal wurde eine vom TVB zur Verfügung gestellte neue Infotafel montiert

- Das nun vorliegende zweite Angebot für das Verkehrsgutachten von DI Hirschhuber war teurer, Vergabe an den Verkehrsplaner DI Hagner zum Preis von € 9.000,00 brutto.
- Die Kostenübernahme für 43 Fotobücher zu den Jungbürgerfeiern 2019 wurde beschlossen. GRin Desiree Kopp bedankt sich als Obfrau des Jugendausschusses.

Zu TOP 13.) Bericht des Substanzverwalters Gemeindegutsagargemeinschaft Silzer Güterwald

Am 17.11.2021 fand die Wahl des Obmann Stellvertreters statt. Konrad Witsch wurde zum neuen Obmann Stellvertreter gewählt. Aufgrund eines Formalfehlers wurde die Wahl von Willi Mareiler vom Land nicht anerkannt.

Im Jänner 2022 wird es eine Ausschreibung zur Auszahlung der Rechtholzanteile geben, die Auszahlung erfolgt im Feber 2022, geschätzte Kosten € 50.000,00.

Zu TOP 14.) Bericht der Ausschüsse

Bauausschuss (Obmann GV Willi Mareiler):

Bei der letzten Sitzung wurde das Projekt der Alpenbau Tirol im Kühtai präsentiert. Auf dem Grundstück von Richard Klocker soll ein Hotel mit 40 Apartments im Ganzjahresbetrieb entstehen. Das Projekt war sehr interessant und hat die Zustimmung des BA bekommen. Am 13.12.2021 fand eine Besprechung betreffend Buswendeplatz bei der Dortmunderhütte statt. Im Zuge dessen würden neue Parkplätze für die Dortmunderhütte entstehen. Mit der Kostenübernahme von jeweils 25 % von BBK, Gemeinde, Dortmunderhütte und ATR war man nicht einverstanden – das ATR soll 50 % der Kosten tragen, der Rest wird zwischen BBK und Gemeinde aufgeteilt. Es handelt sich um einen lang ersehnten Wunsch, zu den genauen Zahlen kann man noch nicht sagen. Eine Aufschüttung von 5.000 m³ Material ist notwendig – ein Bericht wird noch folgen.

Besprochen wurde auch die weitere Vorgangsweise beim Haus der Musik, es liegt eine offene Rechnung der DKN für bisher geleistete Vorarbeiten zur Prüfung bei RA Dr. Gast. Besprochen wurde die Abwicklung über die Abteilung Dorferneuerung des ATR bzw. über RA Dr. Gast. Bei Abwicklung über die Dorferneuerung ist mit einer Förderung von 60 % zu rechnen. Weiter behandelt wurde ein Widmungsantrag der Fa. Stark Services, Herr Stark wird zur nächsten BAS eingeladen. Einige Themen wurden in der heutigen Sitzung bereits behandelt. Im Bereich St. Petersberg wäre die Bereinigung einer Wegfläche vorzunehmen, ebenso ist die Errichtung eines Carports für das Schwesternheim geplant.

Bildungsausschuss (Obfrau GRin Brigitte Miedl):

Angesprochen wird das Mail betreffend neue Tarife in der Kinderkrippe. Fraglich ist, ob in Mötz der notwendige Beschluss bereits gefasst wurde, sonst könnte es zu Problemen im Jahr 2022 kommen. Der BGM wird nachfragen.

Kultur- und Informationsausschuss (Obmann GR Reinhard Halaus):

GR Reinhard Halaus hofft, dass die Zustellung der Gemeindezeitung vor Weihnachten heuer positiver verläuft als letztes Jahr. Die für 2021 geplanten 10 Veranstaltungen konnten größtenteils leider nicht durchgeführt werden. Die für 17. 12. 2021 geplante Lesung mit Pepi Sonnweber sowie Hannah und Lena Walder wurde aufgrund der Covid-Situation abgesagt. Stattdessen wird ein Beitrag mit Sonnweber ab 22. 12. im Heli-TV gesendet. Die beiden Bachmann-Junior-Preisträgerinnen werden dann einen Auszug aus ihren Geschichten ab der 2. Jännerwoche - ebenfalls auf Heli-TV - präsentieren.

Überprüfungsausschuss (Obmann GR Peter Föger):

Am 22.11.2021 fand die letzte Sitzung statt, geprüft wurden die Handkasse und die Belege – es gab keine Beanstandungen. Bei der Auszahlung des Ausrückungsgeldes soll man bitte wieder zur üblichen Regelung zurückkehren. Besprochen wurde eine Ausbildungsvereinbarung bei den Pflegekräften wegen Weiterbeschäftigung (Mindestverweildauer). Der BGM wirft ein, dass solche Vereinbarungen rechtlich nicht halten würden – dieses Thema wurde bereits im Heimausschuss

besprochen. GV Willi Mareiler bestätigt, dass solche Vereinbarungen auch in der Privatwirtschaft rechtlich nicht durchsetzbar sind. Die nächste Sitzung wird im Jänner stattfinden.

Zu TOP 15.) Anträge, Anfragen, Allfälliges

GV Willi Mareiler:

- berichtet vom positiven Verlauf der Betriebsbewilligungsverhandlung bei der Gaiskogelbahn.
- spricht den Vorschlag von GR Michael Haslwanger in der letzten BAS an, ein gemeinsames Treibstofflager im Bauhof für Gemeinde und FF Silz einzurichten. Die FF hat nur einen Tank mit Fassungsvermögen von 1.000 l, welches einmal im Jahr geleert werden muss. Durch ein gemeinsames Lager mit einem größeren Fassungsvermögen könnten im Notfall die Notstromaggregate 3-4 Tage lang die Versorgung der kritischen Infrastruktur aufrechterhalten (Blackoutvorsorge).
Der BGM würde schon im Hinblick auf die Versorgung des Haus Elisabeth zustimmen.

GR Reinhard Holaus

- auf Nachfrage teilt der BGM mit, dass nördlich vom M-Preis eine Halle für LKW's der Firma Ripfl errichtet wird – 2/3tel des gesamten Grundstückes gehört der Firma Thöni. Das gesamte Grundstück ist bereits gewidmet und hat einen gültigen Bebauungsplan, seitens der Gemeinde braucht es nur mehr eine Bauverhandlung. Der BGM hat noch keine Kenntnis von der Größe der Halle. Die VBGM sorgt sich um die Optik im Bereich der Ortseinfahrt. GV Wolfgang Hirn fragt nach der Zufahrt. Der BGM erklärt, dass die Landesstraßenverwaltung keine zweite Zufahrt in diesem Bereich will, es muss eine gemeinsame Zufahrt entstehen. Die Zufahrt vom Norden (ÖBB) her ist aufgrund der beengten Verhältnisse nicht möglich.
- spricht die Verpachtung des Glatzn´Gassele an. Dem BGM soll ein Schreiben samt Unterschriftenliste vorliegen, welches nicht an den GR weitergeleitet wurde. Der BGM erklärt, dass er weder einen ungeprüften noch einen geprüften Vertrag erhalten hat. Er wird dem GR alle Informationen zukommen lassen. Auch ein ähnliches Ansuchen von Nachbarn muss behandelt werden.

GR Peter Föger:

- spricht an, warum Mails der Gemeinde nicht auf die von der Gemeinde vergebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Der BGM bittet darum eine entsprechende Erklärung bei AL Mag. Reinhard Pfeifer zu unterfertigen.
- berichtet von der neuen E-Mail-Adresse des Recyclinghofes: recyclinghof@silz.tirol.gv.at.

Ersatz-GR Christoph Haslwanger:

- möchte für die Fertigstellung der Arbeiten in der Fassergasse ein Lob für die Mitarbeiter des Gemeindebauhofes aussprechen.

GRin Brigitte Grosek:

- spricht das Gerüst beim Eingang der Pfarrkirche an. Der BGM erklärt, dass dieses laut Auskunft der Pfarre dem Schutz vor Dachlawinen dient. GRin Desiree Kopp teilt mit, dass das Aufstellen des hölzernen Vorbaus vom Denkmalamt untersagt wurde. GV Willi Mareiler wirft ein, dass der ehemalige Vorbau desolat geworden sei. Die Firma Team Holzbau Gritsch sei zur Angebotslegung eingeladen worden und habe sich nicht mehr gemeldet. Die Alternative wäre gewesen den Haupteingang zu sperren. GR Reinhard Holaus verwehrt sich dagegen, dass seitens der Firma Team Holzbau kein Angebot gelegt worden sei, diese Einladung sei seitens der Pfarre zurückgenommen worden.
- berichtet, dass die Simmeringkapelle im Frühjahr innen und außen neu gestrichen wird, im Bereich der Außenmauern wird man aufgraben und eine Rollierung einbringen um die Feuchtigkeit abzuhalten.

VBGM Daniela Holaus

- spricht die Wasserversorgung Krafthaus/Staudach-Stams an. Der BGM hatte in der letzten GR-Sitzung zugesagt, in der kommenden Sitzung den GR über den genauen Werdegang, insbesondere zur neuen gemeindeübergreifenden Variante die es seit Herbst gibt, zu berichten. Es sei heute wieder einmal die Äußerung „mit dem alten GR wird das nichts mehr“ gefallen, obwohl der GR gar nicht in Kenntnis ist. Der BGM erklärt, dass er darauf vergessen habe, aber, dass das gemeindeübergreifende Projekt keinen Vorteil für Silz bietet. Auch sei die Gemeinde Stams ihm in den Rücken gefallen, parallel zu den Gesprächen und der Angebotlegung der Gemeinde Silz an die TIWAG habe die Gemeinde Stams über die Versorgung von Stams aus mit der TIWAG verhandelt. Die VBGM spricht den Auftrag des

BBA Imst an, ein Projekt auszuarbeiten, dieses wäre vom ATR gefördert worden. Der GR sei nicht darüber informiert worden. Der BGM erklärt, dass in diesem Falle die Gemeinde Stams Eigentümerin der Wasserleitung auf Silzer Boden geworden wäre weil Silz die Voraussetzungen für die Förderungen nicht hat. Man müsste, um die Voraussetzungen zu erfüllen den Wasserzins von 0,50 Cent auf 1,00 € erhöhen. Im Bauausschuss war man damit nicht einverstanden. GR Reinhard Holaus spricht die ähnliche Vorgangsweise beim Fahrradständer der ÖBB an. Man sollte auf eine gute Nachbarschaft mit den angrenzenden Gemeinden bedacht sein.

- GV Willi Mareiler weist darauf hin, dass der BA nur Empfehlungen ausspricht, GR Christoph Scheiring sei dort vertreten und trägt diese Vorgangsweise mit. Seitens der Gemeinde Stams wurde nicht fair gehandelt – es war ihnen alles zu teuer. Verwiesen wird auf die Berechnung des Silzer Wasserverbrauchs durch das Büro DI Philipp, man kann nicht so viel abgeben, war aber bemüht der Gemeinde Stams zu helfen. Die VBGM meint, dass unterschiedliche Informationen im Umlauf seien und findet die ablehnende Haltung nicht in Ordnung. Der BGM merkt an, dass seitens der Gemeinde Stams auch in Mötz um eine Versorgung angefragt wurde. Er weist daraufhin, dass die Trinkwasserleitung von Mötz zur Kaiserau der Gemeinde Silz gehört.

Die Niederschrift wurde in der Gemeinderatssitzung vom genehmigt.

.....
BGM Ing. Helmut Dablander

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Schriftführerin